

Grundsätze der Mitwirkung der Familienheim-Genossenschaft Zürich

Regelung der Mitwirkung in der FGZ.

1. Einordnung

Im Folgenden werden die Möglichkeiten der ausserstatutarischen, zusätzlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der FGZ geregelt (Grundsätze, Ziele, Organisation). Zur statutarischen Mitwirkung gehören die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder über die Generalversammlung sowie die Vertrauensleuteversammlung und die Mieterversammlungen als Konsultativorgane zur Beratung.

2. Grundsätze der Partizipation in der FGZ

Was in der FGZ geschieht, und wie sie sich entwickelt, wird von den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern mitgestaltet. Die Mitwirkung folgt in der FGZ dem Grundsatz, Betroffene zu Beteiligten zu machen. Bei der Mitwirkung geht es um das Einbringen und den Ausgleich von Interessen und nicht um das Lösen oder Aufarbeiten von fachlichen Fragen. Ziel jedes Mitwirkungsprozesses ist es deshalb, generell eine möglichst breite Beteiligung der Genossenschafter/innen und Bewohner/innen zu ermöglichen.

Die Mitwirkungsstufen sind Anhörung, Mitdiskutieren, Mitverantwortung, Selbstorganisation. Partizipation findet in unterschiedlichen Themenbereichen und Ebenen statt (Nachbarschaft, Etappe, ganze Genossenschaft).

3. Unterschiedliche Mitwirkungsmöglichkeiten in der FGZ

Es wird grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Arten der Mitwirkung unterschieden:

- Engagement – nichtstrukturelle Partizipation: die Mitglieder setzen sich eigenverantwortlich in weitgehender Selbstorganisation für das gemeinschaftliche Zusammenleben

und/oder die ideellen Werte der Genossenschaft ein (Ökologie, Soziales).

- Interessen und Bedürfnisse einbringen – strukturelle Partizipation: die Mitglieder bringen sich bei Themen und Projekten ein, über die die Organe der FGZ (Verwaltung, Vorstand, usw.) letztlich gemäss Kompetenzordnung entscheiden. Die strukturelle Partizipation findet wo immer möglich und sinnvoll über die statutarischen Mitwirkungsorgane statt (Vertrauensleute- und Mieterversammlung).

4. Engagement – nicht-strukturelle Partizipation

4.1 Allgemeine Ziele und Kriterien

Ein Teil der Mitwirkungsmöglichkeiten in der FGZ sind darauf ausgerichtet, das Engagement der Mitglieder für das Zusammenleben und die Werte der FGZ zu aktivieren. Die FGZ setzt dabei auf die Selbstorganisation der Mitglieder und kann solche Initiativen unterstützen, solange sie im Gesamtinteresse der Genossenschaft liegen und folgende Kriterien erfüllen:

1. Stehen allen Genossenschafter/innen und Bewohner/innen der FGZ offen
2. Sprechen ein breites Publikum an
3. Weisen einen gemeinschaftsfördernden Charakter auf (fördern das Zusammenleben) und/oder leisten einen Beitrag für das soziale oder ökologische Verhalten der Mitglieder.
4. Sind nicht gewinnorientiert (Einnahmen zur Kostendeckung können gemacht werden, bspw. Eintrittspreise verlangen)
5. Finden auf dem Gebiet FGZ statt und werden von Genossenschaftsmitgliedern getragen.

Solche ständigen Mitwirkungsgruppen der FGZ und temporäre Initiativen werden von der Verwaltung begleitet und sofern nötig unterstützt. Die Unterstützung kann finanziell, infrastrukturell und/oder kommunikativ sein.

Anlässe, die im Namen oder mit der Unterstützung der FGZ organisiert werden, müssen im Einklang sein mit den Zielen und

Werten der FGZ. Gruppen oder Einzelpersonen, deren Anlässe oder Ziele rassistisch, sexistisch oder gewaltverherrlichend sind und/oder Veranstaltungen von religiösen oder politischen Gruppierungen, welche infolge radikaler Positionen in der öffentlichen Kritik stehen, sind von den oben erwähnten Unterstützungsmöglichkeiten ausgenommen.

4.2 Ständige Mitwirkungsgruppen

Ständige Mitwirkungsgruppen können nur auf Beschluss des Vorstands eingesetzt werden. Als Entscheidungsgrundlage ist dem Vorstand ein Konzept vorzulegen, das die Ziele (Sinn und Zweck), Vorhaben und Aufgaben, Budget, Anzahl Personen, Dauer des Engagements, usw. der Gruppe beschreibt, vorzulegen. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Dauer des Einsatzes und das Budget sind vom Vorstand jeweils verbindlich zu genehmigen. Am Ende des Jahres ist der Verwaltung zuhänden des Vorstands eine Abrechnung sowie ein Bericht über die Erreichung der Ziele und Aufgaben vorzulegen.

Die Mitarbeit in den ständigen Mitwirkungsgruppen steht allen Mitgliedern und deren im gleichen Haushalt wohnenden Kindern offen.

Die Leitung der Gruppe wird vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gruppen konstituieren sich selbstorganisiert. Gemeinsam mit den Leitern/innen der Mitwirkungsgruppen ist die Verwaltung bei Rücktritten der Mitglieder in diesen Gruppen für eine Nachfolgesuche besorgt.

4.3 Gemeinschaftsfördernde Anlässe in den Siedlungen

Für selbstorganisierte gesellige Anlässe, die in einer Siedlung stattfinden (auf die Etappe eingeschränkter Teilnehmerkreis wie bspw. Strassenfeste) steht jährlich pro Etappe ein maximaler Defizitbeitrag in der Höhe von CHF 3000.- (i. d. R. CHF 1500.-) zur Verfügung.

Sanierungsabschlussfeste oder "Aufrichtungsfeste" zum Abschluss eines Neubaus sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Beiträge (i.d. R. ein à fonds perdu Beitrag bis CHF 15'000.-) stellt die FGZ über das Budget des Bauprojektes zur Verfügung.

Das zur Verfügung stellen von räumlicher (bspw. Gemeinschaftsräume) oder anderweitiger Infrastruktur (bspw. Tische, Bänke, Zelte) ist ebenfalls eine Form der finanziellen Unterstützung seitens Verwaltung FGZ.

Nach Abschluss des Anlasses muss der Verwaltung eine detaillierte Abrechnung vorgelegt werden.

Falls ein höheres Defizit budgetiert wird, kann ein separater Antrag an die Verwaltung gestellt werden.

4.4 Weitere temporäre Initiativen und Projekte der Mitglieder

Genossenschaftsmitglieder welche gemeinschaftsfördernde, soziale und/oder ökologische Projekte selber umsetzen möchten, die im Gesamtinteresse der Genossenschaft sind, können eine (finanzielle) Unterstützung der FGZ für ihr Vorhaben beantragen. Die Gruppe formuliert den Antrag inkl. Konzept fürs Vorhaben, Zeitplan und Finanzierung. Falls für die Umsetzung weitere Machbarkeitsabklärungen notwendig sind (Baubewilligung,

Platznutzungsbewilligung, Nutzung von Räumlichkeiten, usw.) sind diese ebenfalls im Antrag zu benennen und nachzuweisen. Die Verwaltung übernimmt keine inhaltliche Arbeit am Antrag und stellt keine personellen Ressourcen für das Projekt zur Verfügung.

Die Kompetenzen betreffend Umsetzung und Finanzierung sind im Kapitel 4.5. Finanzierung geregelt.

Ideen für Aktionen und Projekte, welche zu den Zielen und Aufgaben der bestehenden ständigen Mitwirkungsgruppen gehören, sind vorgängig diesen vorzulegen. In der Regel sollen solche Projekte im Rahmen der bestehenden Gefässe bzw. in Zusammenarbeit mit diesen umgesetzt werden.

4.5 Finanzierung und Entschädigung

Die nicht-strukturelle Mitwirkung wird aus mehreren Fonds resp. Budgets finanziert. Für die Unterstützung der Aktivitäten und Initiativen der verschiedenen Gruppen sind jährlich folgende Maximalbeträge möglich:

- *Ständige Mitwirkungsgruppen (vgl. 4.2.): Total Summe CHF 230'000.- / Jahr*

Die ständigen Mitwirkungsgruppen, die in weitgehender Selbstorganisation arbeiten, müssen zwingend soziale oder/und ökologische Ziele im Gesamtinteresse der FGZ verfolgen (vgl. Kriterien oben). Sie werden aus dem Solidaritätsfonds finanziert (vgl. Statuten der FGZ).

Ständige Mitwirkungsgruppen, die einen finanziellen Beitrag in Anspruch nehmen wollen, müssen dem Vorstand jährlich ein Budget zur Genehmigung vorlegen. Die maximale Höhe des jährlichen Betrages für ständige Mitwirkungsgefässe liegt bei CHF 120'000.- Am Ende des Jahres ist der Verwaltung zuhänden des Vorstands eine Abrechnung vorzulegen.

Eine allfällige Entschädigung der Mitglieder der Mitwirkungsgruppen richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigungen und Spesen für Gremien und Arbeitsgruppen der FGZ.

- *Unterstützung Initiativen der Mitglieder mit einmaligen Beiträgen (vgl. 4.3., 4.4.): Total Summe CHF 55'000.- / Jahr*

Diese Initiativen werden über ein separates Konto verbucht (422100 «Veranstaltungen Kultur und Sport»). Ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung ist bei der FGZ-Verwaltung zu beantragen. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen des jährlichen Gesamtbudgets von 55'000.- über Defizitgarantien bis maximal CHF 5'000.- oder einen à fonds perdu Beitrag bis maximal CHF 3'000.- für temporäre Initiativen der Mitglieder, welche die Kriterien erfüllen.

Über höhere Beiträge (i.d.R. maximal CHF 10'000.-), bzw. Beiträge über mehrere Jahre (i.d.R. maximal zwei Jahre) entscheidet der Vorstand. Diese Anträge werden von der Verwaltung auf Vollständigkeit geprüft und beim Vorstand zur Genehmigung eingereicht.

5. Interessen und Bedürfnisse einbringen – strukturelle Partizipation

5.1 Grundsätze

Die Mitwirkungsstufen der strukturellen Partizipation sind Anhörung und Mitdiskutieren. Die Mitwirkenden nehmen durch ihre Beteiligung auf den Entscheidungsprozess Einfluss und finden Gehör. Die finale Entscheidungskompetenz betreffend Umsetzung eines Themas, das aus dem Mitwirkungsprozess entstanden ist, liegt immer beim zuständigen Organ (Generalversammlung, Vorstand, Verwaltung).

Partizipative Prozesse sind so zu organisieren, dass möglichst viele Genossenschaftler/innen und Bewohner/innen sich einbringen können und somit eine breite Beteiligung ermöglicht wird. Dafür sind geeignete Gefässe zu wählen (bspw. Forum, Expertenrunden, Umfragen, Mieterversammlungen plus, usw.) Voraussetzungen für partizipative Prozesse sind:

- das Ziel der Partizipation ist klar definiert
- Handlungsspielräume bestehen und eine ergebnisoffene Partizipation ist möglich
- eine klare und eingegrenzte Fragestellung liegt vor

5.2 Vorhaben und Themen, die einen Mitwirkungsprozess erfordern

Für folgende Vorhaben und Projekte werden in der FGZ in der Regel im Vorfeld der Entscheidungsfällung von der Verwaltung organisierte geeignete partizipative Prozesse durchgeführt, um die Ideen und Bedürfnisse der Betroffenen einzuholen:

- (Ersatz-)Neubauprojekte, Abbruch von Siedlungen
- Umfassende bauliche Sanierungsprojekte
- Um-/Neugestaltung des Aussenraums in Siedlungen (Spielplätze, Aufenthaltsorte, Bepflanzung).
- (Neu-)Einrichtung gemeinschaftlich genutzter Innenräume in Siedlungen (Gemeinschaftsräume)
- Erlass und Revision der von der Generalversammlung zu genehmigenden Dokumente und Reglemente (Leitbild, Reglement über die Erhaltung der Familienwohnobjekte und über den sozialen Mietzinsausgleich)

Falls die Verwaltung in einem Einzelfall auf ein Mitwirkungsverfahren verzichten möchte, ist dies dem Vorstand begründet zu beantragen.

5.3 Mitwirkung nach Bedarf

Daneben führt die Verwaltung bei Bedarf in eigener Kompetenz auch bei Konflikten im Zusammenleben (Lärm, Vandalismus, Waschküchennutzung, usw.) oder zur Aktivierung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens partizipative Prozesse durch.

Ausserdem kann der Vorstand die Verwaltung bei weiteren wichtigen Vorhaben, die die ganze Genossenschaft betreffen, mit der Durchführung partizipativer Prozesse beauftragen.

5.4 Möglichkeiten für Mitglieder, ihre Interessen und Ideen einzubringen

Für das Anbringen von Ideen und Anliegen aus dem Kreis der Genossenschaftler/innen richtet die Verwaltung eine

Kontaktstelle (Bereich Genossenschaftskultur und Soziales) ein und macht diese bekannt.

Die Ideen werden von der Verwaltung geprüft und das geeignete Mitwirkungsgefäss von dieser gewählt.

Um die Zufriedenheit der Genossenschaftler/innen mit der Wohn- und Lebenssituation und den Dienstleistungen der FGZ in Erfahrung zu bringen, führt die Verwaltung in regelmässigen Abständen eine Befragung der Bewohner/innen durch.

6. Übersicht ständige Mitwirkungsgruppen gemäss Ziff. 4.2

Der Vorstand hat folgende ständigen Mitwirkungsgruppen mit Entschädigung, Planung/Budget und Berichterstattung und Wahl einer Leitung gemäss Ziff. 4.2 eingesetzt:

Freizeit.FGZ

Der FGZ ist das gute Zusammenleben der Bewohner/innen ein wichtiges Anliegen. Die Freizeit.FGZ leistet mit ihren geselligen Anlässen und den vielfältigen Kursen für Klein und Gross einen wichtigen Beitrag dazu. Sie bietet damit Treffpunkt- und Austauschmöglichkeiten und leistet einen aktiven und lustvollen Beitrag an die Genossenschaftskultur.

- Die Arbeitsgruppe Freizeit.FGZ hat vom Vorstand den Auftrag, gesellige Anlässe durchzuführen. Dabei sollen unterschiedliche Alters- und Anspruchsgruppen angesprochen werden.
- Weiter führt Freizeit.FGZ vielfältige Kurse für Kinder und Erwachsene der Genossenschaft durch.
- Die Freizeit.FGZ betreibt zudem zwei Werkstätten, die Holzfreizeit Werkstatt und die Webstube.

AktionNaturReich

AktionNaturReich (ANR) informiert, sensibilisiert und motiviert die Genossenschaftler/innen im Auftrag der FGZ über die FGZ-Grundsätze im Bereich der Natur. Im Fokus steht dabei die Bedeutung der biologischen Vielfalt, der sorgsame Umgang mit Pflanzen und Tieren sowie die naturnahe Gestaltung und Pflege der Hausgärten und Balkone. Diesen Zweck verfolgt ANR mittels Kurse, Anlässen, Naturerlebnissen und Informationsvermittlung.

NachhaltigMobil

Die FGZ will aktiv dazu beitragen, dass sich das Friesenbergquartier zu einem Modellquartier für nachhaltige Mobilität entwickelt und stellt sich hinter die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft (vgl. Mobilitätsgrundsätze FGZ 2014). Um diese Ziele zu erreichen, braucht es die Mitwirkung der Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler, denn deren Mobilitätsverhalten ist dabei ein gewichtiger Faktor.

Hier knüpft die Arbeit von NachhaltigMobil an: Die Aktionsgruppe motiviert die Genossenschaftler/innen zu einem nachhaltigen Mobilitätsverhalten im Alltag und setzt dafür insbesondere auf Information, Sensibilisierung und das Aufzeigen von Handlungsoptionen. Erfahrungsgemäss ist die nachhaltige

Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens ein langwieriger Prozess, der neben kontinuierlichen Kommunikationsmassnahmen auch die Schaffung von Anreizen und Angeboten bedingt.

Folgende weitere ständige Mitwirkungsgruppen werden ebenfalls von der Verwaltung betreut, jedoch besteht keine gewählte Leitung und es erfolgt auch keine Berichterstattung/Jahresplanung. Eine Wertschätzung soll in Form einer Einladung zu gemeinsamen Anlässen erfolgen (z.B. Essen, Ausflug, usw.):

— Kompostgruppen der FGZ

Inkrafttreten

Die Grundsätze der Mitwirkung sind an der Vorstandssitzung vom 30. September 2020 und am 9. Juni 2021 (Ergänzung Ziffer «6. Übersicht ständige Mitwirkungsgruppen») genehmigt worden und seither in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Reglemente und diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstands.

Beschluss des Vorstands zur Veröffentlichung: 29. Mai 2024.